

Vaduz , den 20. August 1925

Hoher Landtag !

Die Priesterkonferenz, welche am 18. Aug. des Jahres in Schellenberg gehalten wurde, hat mich in einstimmiger Beschlussfassung beauftragt, Ihnen verehrte Herren Folgendes vorzulegen :

Es ist allgemein bekannt, dass im Gasthausgewerbe vieles zur Zeit geschieht, was gegen das sittliche, religiöse, wirtschaftliche und gesundheitliche Wohl unseres Volkes verstösst. Daher wenden wir uns an den hohen Landtag als an die gesetzgebende Behörde mit der Bitte unseren bedrohten Volke zu Hilfe zu kommen. Auch die Wirte und ihr Personal werden Ihnen sehr dankbar sein, wenn Sie ihnen auf gesetzlichen Wege beistehen, das Richtige zu treffen. Wir liessen aus unsern Nachbarkantonen und auch aus mehreren andern Kantonen, besonders aus den katholischen Urkantonen die einschlägigen Bestimmungen kommen und die Vorschläge, welche wir Ihnen ergeben machen möchten, sind ausnahmslos ihnen entnommen. Diesem letzten Satz möchten wir besonders unterstreichen. St. Gallen und die Urkantonen erlauben z. B. nicht den Sonntagstanz und die nicht katholischen Nachbarn müssen ins kath. Liechtenstein kommen, wenn sie Sonntags tanzen wollen. Bei ihnen ist es nur an 3 Sonntagen gestattet in der Urschweiz an keinem Sonntage. Ebenso sind die Vorschriften über Handhabung der Polizeistunde strenger. Wir möchten Ihnen nun vorschlagen, das noch zu Recht bestehende Polizeigesetz zu überprüfen und den heutigen Verhältnissen anzupassen.

Anträge :

1. In § 3 möge der Geldbetrag mit 10 Franken festgelegt werden. Ferner möge hinzugefügt werden : » Für Verlängerung der Polizeistunde bezahlt der Ansucher 10 Franken , wenn die Gesellschaft aus weniger denn 50 Personen besteht und 20 Franken , wenn die Gesellschaft aus mehr denn 50 Personen besteht. Die Kontrolle obliegt dem Gemeinderate und den Polizeiorganen nach § 67.

2. In § 4 möge geändert werden :

bei Pakt a) In der Adventzeit bis zum 2. Weihnachtstag

bei Punkt d) an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen. Festanlässe an den Samstagen und den Vorabenden vor gebotenen Feiertagen schliessen mit der Polizeistunde.

3. In § 5 Statt 5 fl. möge es heissen 15 Franken , statt 10 bis 20 30 bis 40 Franken.

4. § 6 möge folgende Fassung erhalten :

Polizeistunde ist 2beids 11 Uhr , um 11½ Uhr muss das Lokal geräumt sein und geräumt bleiben bis 5 Uhr Morgens. Der Wirt hat die pflicht persönlich oder durch sein Personal jedesmal mündlich auf die eingetretene Polizeistunde aufmerksam zu machen und nach diesem Zeitpunkte darf kein Getränk mehr verabreicht werden. Wenn der Wirt das nicht tut oder noch Getränke verabreicht , so verfällt jedes Mal einer Strafe von 15 Franken., wovon die Hälfte der Anzeige verfällt . Wie bei § 67 garantiert die Behörde das Verschweigen des Namens des Anzeigenden.

Das sind die Anträge, welche die Geistlichen dem Hohen Landtage zur gefälligen Entgegennahme übermitteln möchten, einzig darauf bedacht das Wohl unseres Volkes zu heben.

Hochachtungsvollst

Zur Auftrage

Dr. H. Moran

Landsberg

+ *Offen nach zu sehen*

Zeitpunkt bis nach nach

besuchen 5 L. als Aufg.

Landtagswahl 1925

Erreg. 20/III 1925
3. 39/ldt

dem Gemeinderat und den Polizeibehörden nach § 87.
Gesetz über die Wahl der Abgeordneten, die Kontrolle obliegt
aus dem Bereich der Person besteht und 20 Franken, wenn die
Stunde während der Dauer der Person, wenn die Gesellschaft
Person hierzu liegt werden: a) Für Verkörperung der Polizei-

3. In § 4
bei Punkt a) in dem Absatzes bis zum 2. Weihnachtsfest
bei Punkt b) an allen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
an den Sonntagen und den Vorabenden vor gesetzlichen Feiertagen
schließen mit der Polizeistunde.

3. In § 5
30 bis 40 Franken.

4. a) b) folgende folgende
Polizeistunde ist abends 11 Uhr, um 11 Uhr muss das Lokal geräumt
sein und geräumt mit bleiben bis 1 Uhr morgens. Der Wirt hat die Pflicht
persönlich oder durch sein Personal während möglich auf die eingetragte
eine Polizeistunde aufmerksam zu machen und nach diesem Zeitpunkt
dort kein Getränk mehr verabreicht werden. Wenn der Wirt das nicht tut
oder noch Getränke verabreicht, so verfällt jedes Mal einer Strafe von
15 Franken, wovon die Hälfte der Anzeige verfällt. Wie bei § 87
garantiert die Behörde das Verschweigen des Namens des Anzeigenden.

Das sind die Anträge, welche die Mitglieder des hohen Landtags
zur gefälligen Entgegennahme Kenntnis nehmen möchten, einzig darauf bedacht
des Wohl unseres Volkes zu haben.
Hochachtungsvoll

Dr. A. M. ...
Hochachtungsvoll
+ Auf mich zu haben
Auf mich zu haben